



Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Quellwasserfassung Tal

Aenderungen vom 22. März 2004

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormingen am 18. Mai 1979
bzw. 22. März 2004

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 12. Oktober
1979 bzw. 3. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
I. Zone I: Fassungsbereich	3
II. Zone II (Engere Schutzzone).....	4
III. Schlussbemerkungen	5
IV. Inkrafttreten	5

Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Quellwasserfassung

Ingress

Gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie auf § 9 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz erlassen die Gemeinde Ormalingen und die Gemeinde Wenslingen folgendes

Reglement

für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der **Quellwasserfassung Tal**

Grundlagen

- Gesetzliche Grundlagen laut Schutzzonenreglement der Bau- und Umweltschutzdirektion
- Grundsatz laut Schutzzonenvorschriften Bau und Umweltschutzdirektion

I. Zone I: Fassungsbereich

1. In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
2. In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechkompost untersagt.
3. Sämtliche mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Arbeiten sind in der Zone I gestattet. Die Waldeigentümer sind verpflichtet, die in ihrem Auftrag handelnden Personen über die Gewässerschutzmassnahmen zu orientieren und sie auf die Gefahren bei Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufmerksam zu machen.
4. In der Zone I ist das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen nur im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der Bedienung der Wasserwerksanlagen gestattet. Die Wege in der Zone I sowie die Zufahrten sind mit einem Reitverbot zu belegen.
5. Vor dem anlegen neuer Waldwege (Inkl. Zubringer- und Rückwege) sind die Projekte dem Amt für Umweltschutz und Energie BL zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Quellwasserfassung

II. Zone II (Engere Schutzzone)

1. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten
- Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Friedhöfe
- Abwasserleitungen
- Lagerung von Mist und Futter- bzw. Silageballen auf dem Felde ¹⁾

2. Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone II

2.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält

2.2 Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Gelegentlicher Weidegang
- Wald

2.3 Düngung

a) Zugelassen sind:

- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 20 Tonnen (z.B. 6-7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare ¹⁾
- Handelsdünger, pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$100 \text{ kg Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}} \quad 1)$$

b) Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechkompost und Kehrriechfrischkompost
- Flüssige Hofdünger (Gülle) ¹⁾

¹⁾ Aenderung vom 22. März 2004

Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Quellwasserfassung

2.4 **Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel**

- a) **Stallmist** und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden: ¹⁾
- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
 - wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.
- b) **Stallmist** und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden. ¹⁾
- c) Nicht gestattet sind:
- Verschlauchungen
 - Lanzendüngung
- d) Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen. (Das entspricht ca. 60 Tonnen Mist) ¹⁾
- e) Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

2.5 **Pflanzenschutzmittel**

Zugelassen sind:

- Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich laut Etikette oder Gebrauchsanweisung für die Schutzzone II zugelassen sind.
- Pflanzenschutzmittel sind gemäss ihren Anwendungsvorschriften einzusetzen.
- ¹⁾

III. **Schlussbemerkungen**

Im Falle einer Verschlechterung der Wasserqualität müssen die Vorschriften überprüft und entsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden.

IV. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Ormalingen, Inventar- Nr. 50/ZP/1/3 bzw. Wenslingen 69/ZP/0/3) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹⁾ Aenderung vom 22. März 2004

Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Quellwasserfassung

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 18. Mai 1979 bzw. am 22. März 2004.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 12. Oktober 1979 bzw. am 3. Dezember 2004.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 26. Januar 1982 bzw. am